

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD

**Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber und illegale Ausländer
- Monat März 2015**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung zur Landtagsdrucksache 6/2180 wird verwiesen.

Auf die Landtagsdrucksache 6/3632 wird verwiesen.

1. Wie stellte sich in Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Erstantragsteller und Folgeantragssteller für den o. g. Monat dar (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsländern, Alter, Geschlecht, der Zahl der Antragssteller und der Zahl der Personen, für die durch die Antragssteller Asyl beantragt wurde)?
Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über mehrfache Folgeanträge einzelner Asylantragssteller?

Auf die nachfolgende Übersicht mit Angaben aus der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird verwiesen.

Herkunftsland	Anzahl der Erstantragsteller	Anzahl der Folgeantragsteller
Ukraine	183	-
Syrien, Arabische Republik	112	12
Albanien	79	-
Ghana	54	2
Serbien	50	18
Afghanistan	45	1
Mauretanien	15	5
Ägypten	15	-
Staatenlos	14	5
Russische Föderation	10	-
Eritrea	9	-
Mazedonien	8	1
Iran, Islamische Republik	4	-
Kosovo	3	3
Bosnien und Herzegowina	3	2
Somalia	3	-
Nigeria	2	-
Aserbaidschan	2	-
Irak	1	4
Malawi	1	-
Senegal	1	-
Honduras	1	-
Vietnam	1	-
Indien	1	-
Jordanien	1	-
Ungeklärt	1	-
Argentinien	-	2
Armenien	-	2
Türkei	-	1
Tunesien	-	1
Insgesamt	619	59

Angaben zum Alter und Geschlecht sowie zu möglichen mehrfachen Folgeantragstellungen liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird bezogen auf die Teilfrage zur Zahl der Personen, für die durch die Antragsteller Asyl beantragt wurde, darauf hingewiesen, dass die oben dargestellten Angaben bereits auf Personen und damit die tatsächliche Anzahl der Asylbewerber bezogen sind.

2. Wie viele Ausländer, die sich illegal in Mecklenburg-Vorpommern aufhielten, wurden im o. g. Monat durch die Landespolizei festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Nationalität, Anzahl der Personen, Alter, Ort des Aufgriffs, dem jetzigen Unterbringungsort und den speziellen polizeilichen Maßnahmen)?
- Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung zum aktuellen Unterbringungsort von illegalen Ausländern?
 - Wie erklärt sich die Landesregierung die überdurchschnittlich häufige Feststellung von illegalen Ausländern im Bereich Nostorf/Horst?
 - Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über illegale Ausländer, die zum wiederholten Male aufgegriffen wurden?

Zu 2

Im März 2015 wurden durch die Landespolizei 89 Ausländerinnen bzw. Ausländer festgestellt, die sich unerlaubt in Mecklenburg-Vorpommern aufhielten. Zu allen diesen Personen wurde eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, eine Vernehmung durchgeführt und die zuständige Ausländerbehörde informiert oder die illegal eingereiste Person wurde an diese übergeben. Zum aktuellen Unterbringungsort der Personen liegen der Landespolizei keine Erkenntnisse vor.

Zu den von der Bundespolizei erfolgten Aufgriffen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Nationalität	Anzahl der Personen	Alter/Jahre	Ort des Aufgriffs	spezielle polizeiliche Maßnahmen
Ghana	1	45	Horst	Anzeige wegen des Verdachts gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz unrichtige oder unvollständige Angaben zu Beschaffung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung zu machen oder zu benutzen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr zu gebrauchen
Vietnam	1	29	Horst	Anzeige wegen des Verdachts des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz

Nationalität	Anzahl der Personen	Alter/ Jahre	Ort des Aufgriffs	spezielle polizeiliche Maßnahmen
Afghanistan	1	39	Neubrandenburg	Anzeige wegen des Verdachts gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz unrichtige oder unvollständige Angaben zu Beschaffung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung zu machen oder zu benutzen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr zu gebrauchen
Albanien	1	22	Güstrow	Anzeige wegen des Verdachts des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	28 28	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	4	74 46 46 20	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Eritrea	1	20	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	48 17	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Ukraine	2	27 22	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Mazedonien	3	28 27 1	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Armenien	2	41 39	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz

Nationalität	Anzahl der Personen	Alter/ Jahre	Ort des Aufgriffs	spezielle polizeiliche Maßnahmen
Albanien	1	49	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	3	43 40 37	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Irak	1	32	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	3	41 33 3	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	44 18	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	33 33	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	35 34	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Aserbaid-schan	1	35	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	24	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Aserbaid-schan	1	39	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Ukraine	1	30	Rostock	Anzeige wegen des Verdachts des Aufenthalts ohne gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 95 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz

Nationalität	Anzahl der Personen	Alter/ Jahre	Ort des Aufgriffs	spezielle polizeiliche Maßnahmen
Syrien	1	37	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Serbien	2	21 16	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	2	52 23	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	2	24 22	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Nigeria	1	47	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	5	52 48 23 22 20	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Mazedonien	5	41 39 20 15 5	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Bosnien-Herzegowina	1	27	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	1	23	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Libyen	1	31	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	2	24 21	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz

Nationalität	Anzahl der Personen	Alter/ Jahre	Ort des Aufgriffs	spezielle polizeiliche Maßnahmen
Syrien	4	35 32 26 19	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Irak	5	47 42 19 17 4	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	51	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	2	33 29	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Ghana	1	25	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	25	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Indien	1	32	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Albanien	4	32 24 7 2	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	46	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Ukraine	1	34	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	4	29 27 26 1	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz

Nationalität	Anzahl der Personen	Alter/Jahre	Ort des Aufgriffs	spezielle polizeiliche Maßnahmen
Syrien	2	31 30	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz
Syrien	1	35	Horst	Anzeige wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz

Zu a)

Von den Personen aus der Übersicht zu Frage 2 sind im Ergebnis 51 Personen in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt worden. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Personen
Hansestadt Rostock	9
Ludwigslust-Parchim	2
Mecklenburgische Seenplatte	13
Nordwestmecklenburg	6
Vorpommern-Greifswald	16
Vorpommern-Rügen	5

36 Personen sind aufgrund der Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes in andere Bundesländer weitergeleitet worden, da für Mecklenburg-Vorpommern keine Zuständigkeit bestand. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Bundesland	Anzahl der Personen
Bayern	4
Berlin	21
Bremen	2
Hamburg	4
Hessen	2
Nordrhein-Westfalen	1
Sachsen	2

2 Personen sind untergetaucht.

Im Übrigen können durch die Landesregierung naturgemäß keine Aussagen zum Aufenthaltsort von illegal sich aufhaltenden Ausländern getroffen werden.

Zu b)

In 19258 Nostorf/Horst befindet sich das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten beim Landesamt für innere Verwaltung mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Aus dieser Spezifik ergibt sich eine besondere Lage und häufigere Feststellungen.

Zu c)

Bezüglich der Personen aus der Übersicht zur Frage 2 liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine Person bereits zum wiederholten Male aufgegriffen wurde.

3. Wie vielen Personen wurden im o. g. Monat in Mecklenburg-Vorpommern Asyl gewährt (bitte aufschlüsseln nach Asylgrund, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht, Tag der Erst- und Folgeantragsstellung)?

Auf die nachfolgende Übersicht mit Angaben aus der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird verwiesen.

Herkunftsland	Anerkennungen als Asylberechtigte
Russische Föderation	3
Ägypten	2

Angaben zum Asylgrund, Alter und Geschlecht sowie zum Tag der Erstantragstellung und zum Tag der Folgeantragstellung liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Wie viele Asylanträge wurden im o. g. Monat in Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach den Herkunftsländern, der jeweiligen Anzahl der Ablehnungen, Tag der Erst- und Folgeantragsstellung)?

Auf die nachfolgende Übersicht mit Angaben aus der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird verwiesen.

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Serbien	89
Mazedonien	26
Kosovo	19
Ghana	7
Türkei	6
Bosnien und Herzegowina	4
Russische Föderation	4
Ägypten	4
Montenegro	1
Insgesamt	160

Angaben zum Tag der Erstantragstellung und zum Tag der Folgeantragstellung liegen der Landesregierung nicht vor.

5. In wie vielen Fällen erfolgte im o. g. Monat die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die insgesamt zu Abschiebungen führten (bitte einzeln differenzieren und aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Monaten der Antragsstellung)?
- Wie viele Personen wurden im o. g. Monat in Abschiebehaft genommen (bitte einzeln, chronologisch aufführen und aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit und Tag der Ablehnung)?
 - Wie stellte sich für den o. g. Monat die Situation im Hinblick auf Verhinderungsgründe für eine Abschiebung dar (bitte einzeln, chronologisch aufführen und aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit, Begründung der Ablehnung, Alter, Verhinderungsgrund der Abschiebung, Geschlecht und Tag der Ablehnung)?

Zu 5

Im Monat März 2015 wurden 62 Abschiebungen vorgenommen. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Staatsangehörigkeit	Alter/Jahre	Geschlecht	Monat der Antragstellung
Afghanistan	25	männlich	Juli 2014
Afghanistan	34	männlich	August 2014
Bosnien-Herzegowina	32	weiblich	Oktober 2014
Bosnien-Herzegowina	8	männlich	Oktober 2014
Bosnien-Herzegowina	6	männlich	Oktober 2014
Bosnien-Herzegowina	4	weiblich	Oktober 2014
Bosnien-Herzegowina	2	männlich	Oktober 2014
Ghana	39	männlich	April 2013
Ghana	37	männlich	März 2014
Ghana	31	männlich	Juni 2014
Mauretanien	29	männlich	Februar 2014
Mauretanien	30	männlich	Mai 2014
Mauretanien	47	männlich	August 2014
Mazedonien	39	männlich	Dezember 2014
Mazedonien	33	weiblich	Dezember 2014
Mazedonien	12	weiblich	Dezember 2014
Mazedonien	11	weiblich	Dezember 2014
Mazedonien	8	weiblich	Dezember 2014
Mazedonien	27	männlich	September 2014
Mazedonien	20	weiblich	August 2014
Russische Föderation	60	männlich	August 2014
Russische Föderation	44	weiblich	August 2014
Russische Föderation	8	weiblich	August 2014
Russische Föderation	15	männlich	August 2014
Russische Föderation	49	männlich	Mai 2013
Russische Föderation	35	weiblich	Mai 2013
Russische Föderation	16	weiblich	Mai 2013
Russische Föderation	15	weiblich	Mai 2013
Russische Föderation	11	männlich	Mai 2013
Russische Föderation	8	weiblich	Mai 2013
Russische Föderation	27	männlich	November 2014
Serbien	37	männlich	Dezember 2014
Serbien	39	weiblich	Dezember 2014
Serbien	19	männlich	Dezember 2014
Serbien	13	weiblich	Dezember 2014
Serbien	37	männlich	Juli 2014
Serbien	36	weiblich	Juli 2014
Serbien	15	männlich	Juli 2014
Serbien	14	weiblich	Juli 2014
Serbien	2	weiblich	Juli 2014
Serbien	28	männlich	März 2014
Serbien	25	weiblich	März 2014
Serbien	8	männlich	März 2014
Serbien	6	weiblich	März 2014
Serbien	1	weiblich	März 2014

Staatsangehörigkeit	Alter/Jahre	Geschlecht	Monat der Antragstellung
Serbien	23	männlich	März 2014
Serbien	24	männlich	Mai 2014
Serbien	23	weiblich	Mai 2014
Serbien	6	männlich	Mai 2014
Serbien	3	männlich	Mai 2014
Serbien	6 Monate	weiblich	Mai 2014
Serbien	54	männlich	Dezember 2014
Serbien	52	weiblich	Dezember 2014
Serbien	15	männlich	Dezember 2014
Serbien	24	männlich	Dezember 2014
Serbien	28	weiblich	Dezember 2014
Serbien	29	männlich	Dezember 2014
Serbien	25	weiblich	Dezember 2014
Serbien	7	weiblich	Dezember 2014
Serbien	5	weiblich	Dezember 2014
Serbien	4	männlich	Dezember 2014
Serbien	11 Monate	männlich	Dezember 2014

Zu a)

Männliche und weibliche Abschiebungsgefangene werden in Einrichtungen außerhalb des Landes, in der Regel in der brandenburgischen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt untergebracht. Zudem wird auf den Abschiebungsgewahrsam des Landes Berlin in Berlin-Köpenick zurückgegriffen.

In der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt wurde im März 2015 eine Person mit der Staatsangehörigkeit Marokko aus Mecklenburg-Vorpommern in Abschiebungshaft genommen.

Im Abschiebungsgewahrsam in Berlin-Köpenick wurde im März 2015 eine Person mit der Staatsangehörigkeit Ghana aus Mecklenburg-Vorpommern in Abschiebungshaft genommen.

In der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt und im Abschiebungsgewahrsam in Berlin-Köpenick wird der Tag der Ablehnung nicht erfasst.

Zu b)

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
03.03.	Mauretanien	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	35	untergetaucht	männlich	23.10.2014
03.03.	Mauretanien	-,-	37	untergetaucht	männlich	11.03.2014
03.03.	Ukraine	-,-	48	keine Reise- fähigkeit	männlich	19.12.2014
03.03.	Ukraine	-,-	46	keine Reise- fähigkeit	weiblich	19.12.2014

Datum	Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Geschlecht	Tag der Ablehnung
04.03.	Armenien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	23	Einweisung in Psychiatrie	männlich	20.11.2013
04.03.	Ghana	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	20	untergetaucht	männlich	22.08.2014
04.03.	Ghana	-,-	25	untergetaucht	männlich	20.10.2014

Datum	Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Geschlecht	Tag der Ablehnung
05.03.	Ägypten	-,-	36	keine Reisefähigkeit der Frau	männlich	08.09.2014
05.03.	Ägypten	-,-	36	keine Reisefähigkeit	weiblich	08.09.2014
05.03.	Ägypten	-,-	8	keine Reisefähigkeit der Mutter	weiblich	08.09.2014
05.03.	Ägypten	-,-	1	keine Reisefähigkeit der Mutter	männlich	08.09.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	29	Fristablauf	männlich	30.05.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	27	Fristablauf	weiblich	30.05.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	3	Fristablauf	männlich	30.05.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	26	untergetaucht	männlich	11.08.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	25	untergetaucht	weiblich	11.08.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	7	untergetaucht	männlich	11.08.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	6	untergetaucht	männlich	11.08.2014
05.03.	Russische Föderation	-,-	2	untergetaucht	männlich	11.08.2014
06.03.	Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	33	keine Reisefähigkeit der Frau	männlich	03.04.2014
06.03.	Serbien	-,-	25	keine Reisefähigkeit	weiblich	03.04.2014
06.03.	Serbien	-,-	6	keine Reisefähigkeit der Mutter	männlich	03.04.2014

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
06.03.	Mauretanien	Verzicht auf Asylantrag- stellung vom 13.01.2015, da anerkannter Flüchtling in einem anderen Schengenstaat.	31	untergetaucht	männlich	13.01.2015
10.03.	Afghanistan	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsange- hörigen oder Staatenlosen in einem Mitglied- staat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	38	untergetaucht	männlich	11.08.2014
10.03.	Afghanistan	-,-	9	untergetaucht	männlich	11.08.2014
10.03.	Ghana	-,-	25	untergetaucht	männlich	15.09.2014
10.03.	Ghana	-,-	37	untergetaucht	männlich	30.07.2014
10.03.	staatenlos	-,-	28	Eilrechtsschutz- antrag noch offen	männlich	24.11.2014

Datum	Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Geschlecht	Tag der Ablehnung
11.03.	Ägypten	-,-	23	untergetaucht	männlich	29.07.2014
12.03.	Russische Föderation	-,-	40	untergetaucht	männlich	07.04.2014
12.03.	Russische Föderation	-,-	42	untergetaucht	weiblich	07.04.2014
12.03.	Russische Föderation	-,-	9	untergetaucht	männlich	07.04.2014
12.03.	Russische Föderation	-,-	7	untergetaucht	männlich	07.04.2014
12.03.	Russische Föderation	-,-	5	untergetaucht	weiblich	07.04.2014
12.03.	Ghana	-,-	35	untergetaucht	männlich	20.10.2014
12.03.	Ghana	-,-	45	untergetaucht	männlich	20.10.2014
16.03.	Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	40	keine Reisefähigkeit	männlich	27.05.2014
16.03.	Serbien	-,-	37	keine Reisefähigkeit des Mannes	weiblich	27.05.2014
16.03.	Serbien	-,-	18	keine Reisefähigkeit des Vaters	weiblich	27.05.2014
16.03.	Serbien	-,-	15	keine Reisefähigkeit des Vaters	männlich	27.05.2014
17.03	Serbien	-,-	23	keine Reisefähigkeit	männlich	19.02.2014
17.03	Serbien	-,-	22	keine Reisefähigkeit des Mannes	weiblich	19.02.2014
17.03	Serbien	-,-	4	keine Reisefähigkeit des Vaters	männlich	19.02.2014
17.03	Serbien	-,-	1	keine Reisefähigkeit des Vaters	weiblich	19.02.2014

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
17.03	Eritrea	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	26	untergetaucht	männlich	04.04.2014
17.03	Ghana	-,-	30	untergetaucht	männlich	13.06.2014
18.03.	Ghana	-,-	31	keine Reise- fähigkeit	weiblich	06.10.2014
20.03.	Russische Föderation	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	25	Renitenz	männlich	31.03.2014

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
24.03.	Mauretanien	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	30	untergetaucht	männlich	20.01.2014
24.03.	Afghanistan	-,-	29	keine Reise- fähigkeit der Frau	männlich	21.10.2014
24.03.	Afghanistan	-,-	25	keine Reise- fähigkeit	weiblich	21.10.2014
24.03.	Afghanistan	-,-	4	keine Reise- fähigkeit der Mutter	männlich	21.10.2014
24.03.	Ghana	-,-	40	untergetaucht	männlich	20.08.2014
24.03.	Ghana	-,-	37	untergetaucht	weiblich	20.08.2014
24.03.	Ghana	-,-	6	untergetaucht	weiblich	20.08.2014
24.03.	Ghana	-,-	2	untergetaucht	männlich	20.08.2014
25.03.	Syrien	-,-	28	untergetaucht	männlich	24.04.2014
25.03.	Ghana	-,-	25	untergetaucht	männlich	20.03.2014

Datum	Staatsangehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungsgründe der Abschiebung	Geschlecht	Tag der Ablehnung
25.03.	Russische Föderation	-,-	30	BAMF muss neues Übernahmeersuchen stellen	männlich	03.02.2014
25.03.	Russische Föderation	-,-	25	BAMF muss neues Übernahmeersuchen stellen	weiblich	03.02.2014
25.03.	Russische Föderation	-,-	6	BAMF muss neues Übernahmeersuchen stellen	weiblich	03.02.2014
25.03.	Russische Föderation	-,-	4	BAMF muss neues Übernahmeersuchen stellen	weiblich	03.02.2014
25.03.	Russische Föderation	-,-	2	BAMF muss neues Übernahmeersuchen stellen	männlich	03.02.2014
26.03.	Ghana	-,-	28	keine Reisefähigkeit	weiblich	16.09.2014
26.03.	Ghana	-,-	30	untergetaucht	männlich	17.01.2014
26.03.	Ghana	-,-	28	untergetaucht	männlich	15.09.2014
26.03.	staatenlos	-,-	19	untergetaucht	männlich	08.05.2014
30.03.	Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	39	keine Reisefähigkeit	männlich	11.03.2013
30.03.	Serbien	-,-	37	keine Reisefähigkeit des Mannes	weiblich	11.03.2013
30.03.	Serbien	-,-	17	keine Reisefähigkeit des Vaters	männlich	11.03.2013
30.03.	Serbien	-,-	15	keine Reisefähigkeit des Vaters	männlich	11.03.2013

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
30.03.	Serbien	-,-	13	keine Reise- fähigkeit des Vaters	weiblich	11.03.2013
30.03.	Serbien	-,-	11	keine Reise- fähigkeit des Vaters	männlich	11.03.2013
30.03.	Serbien	-,-	10	keine Reise- fähigkeit des Vaters	männlich	11.03.2013
30.03.	Serbien	-,-	45	keine Reise- fähigkeit	männlich	12.12.2014
30.03.	Serbien	-,-	42	keine Reise- fähigkeit des Mannes	weiblich	12.12.2014
30.03.	Serbien	-,-	15	keine Reise- fähigkeit des Vaters	weiblich	12.12.2014
30.03.	Serbien	-,-	14	keine Reise- fähigkeit des Vaters	weiblich	12.12.2014
30.03.	Serbien	-,-	12	keine Reise- fähigkeit des Vaters	weiblich	12.12.2014
30.03.	Serbien	-,-	9	keine Reise- fähigkeit des Vaters	weiblich	12.12.2014
30.03.	Mazedonien	-,-	29	Verwaltungs- gerichts- entscheidung	männlich	05.01.2015
30.03.	Mazedonien	-,-	28	Verwaltungs- gerichts- entscheidung	weiblich	05.01.2015
30.03.	Mazedonien	-,-	6	Verwaltungs- gerichts- entscheidung	weiblich	05.01.2015
30.03.	Mazedonien	-,-	4	Verwaltungs- gerichts- entscheidung	weiblich	05.01.2015
30.03.	Mazedonien	-,-	8	Verwaltungs- gerichts- entscheidung	weiblich	05.01.2015
30.03.	Mazedonien	-,-	2	Verwaltungs- gerichts- entscheidung	weiblich	05.01.2015

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
30.03.	Ukraine	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	39	keine Reise- fähigkeit	männlich	15.12.2014
30.03.	Eritrea	-,-	55	untergetaucht	männlich	20.10.2014
31.03.	Ukraine	-,-	45	BAMF- Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt	männlich	15.12.2014
31.03.	Russische Föderation	-,-	42	untergetaucht	männlich	21.10.2014

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
31.03.	Serbien	Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	48	untergetaucht	männlich	10.12.2012
31.03.	Serbien	-,-	45	untergetaucht	weiblich	10.12.2012
31.03.	Serbien	-,-	11	untergetaucht	weiblich	10.12.2012
31.03.	Serbien	-,-	33	Polizei stand für Zuführung nicht zur Verfügung	männlich	22.01.2015
31.03.	Serbien	-,-	28	Polizei stand für Zuführung nicht zur Verfügung	weiblich	22.01.2015
31.03.	Serbien	-,-	12	Polizei stand für Zuführung nicht zur Verfügung	weiblich	22.01.2015
31.03.	Serbien	-,-	9	Polizei stand für Zuführung nicht zur Verfügung	weiblich	22.01.2015
31.03.	Serbien	-,-	2	Polizei stand für Zuführung nicht zur Verfügung	männlich	22.01.2015

Datum	Staatsan- gehörigkeit	Begründung der Ablehnung	Alter	Verhinderungs- gründe der Abschiebung	Ge- schlecht	Tag der Ableh- nung
31.03.	Afghanistan	Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	38	untergetaucht	männlich	11.08.2014
31.03.	Afghanistan	-,-	9	untergetaucht	männlich	11.08.2014

6. Wie viele Duldungen, Niederlassungserlaubnisse, Aufenthaltserlaubnisse, Aufenthaltsgestattungen oder andere Titel nach Europäischem Aufenthaltsrecht wurden im o. g. Monat nach Angaben des Ausländerzentralregisters an in Mecklenburg-Vorpommern aufhältige Ausländer erteilt (bitte darstellen mit Staatsangehörigkeit, der jeweiligen Anzahl der Personen, Geschlecht, Altersgruppen, Gründen der Duldung und Tag der Erstantragsstellung und Tag der Folgeantragsstellung)?

Auf die nachfolgenden Übersichten, die sich auf den Erhalt einer Duldung beziehen, wird verwiesen.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	57
Ägypten	5
Algerien	2
Armenien	16
Aserbaidschan	9
Benin	1
Bosnien und Herzegowina	12
Eritrea	5
Georgien	1
Ghana	81
Guinea	1
Indien	8
Irak	3
Iran, Islamische Republik	5
Jugoslawien (ehemals)	2
Kenia	1
Kosovo	5
Mali	1
Marokko	2
Mauretanien	15
Mazedonien	15
Nigeria	1
Pakistan	2
Ruanda	1
Russische Föderation	92
Senegal	1
Serbien	60
Serbien und Montenegro (ehemals)	1
Somalia	2
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	1
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	4

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Staatenlos	4
Syrien, Arabische Republik	22
Togo	2
Tunesien	2
Türkei	12
Ukraine	38
Ungeklärt	10
Vietnam	6
Gesamtergebnis	508

Geschlecht	Anzahl
männlich	320
weiblich	188
Gesamtergebnis	508

Altersgruppe	Anzahl
0 - unter 16 Jahre	153
16 - unter 18 Jahre	12
18 - unter 25 Jahre	70
25 - unter 35 Jahre	136
35 - unter 45 Jahre	81
45 - unter 55 Jahre	40
55 - unter 65 Jahre	14
65 Jahre und älter	2
Gesamtergebnis	508

Sachverhalt	Anzahl
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	199
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. n. Nr. 1)	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	285
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1
Gesamtergebnis	508

Die Daten spiegeln den Stand der Angaben nach dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.04.2015 wider. Dies hat zur Folge, dass gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ausgereiste Personen, die eine Duldung im März 2015 erhalten haben, in der Übersicht nicht mehr enthalten sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zudem mitgeteilt, dass Daten zum Tag der Erstantragstellung und zum Tag der Folgeantragstellung nicht vorliegen.

Auf die nachfolgenden Übersichten, die sich auf den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder eines Europäischen Aufenthaltsrechtes beziehen, wird verwiesen.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	110
Ägypten	44
Albanien	120
Algerien	1
Armenien	12
Aserbaidschan	2
Australien	1
Bosnien und Herzegowina	4
Brasilien	1
Chile	2
China	5
Dominikanische Republik	1
Eritrea	57
Frankreich	1
Georgien	1
Ghana	91
Honduras	2
Indien	7
Indonesien	8
Irak	18
Iran, Islamische Republik	21
Japan	1
Jemen	1
Kasachstan	2
Kenia	1
Kolumbien	1
Kongo, Dem. Republik	3
Kosovo	9
Libanon	1
Mauretanien	31
Mazedonien	23
Mexico	2
Moldau (Republik)	1
Montenegro	4
Nigeria	3
Pakistan	1
Polen	6
Russische Föderation	146

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Saudi Arabien	1
Schweiz	6
Serbien	90
Serbien und Montenegro (ehemals)	1
Somalia	20
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	1
Staatenlos	25
Syrien, Arabische Republik	150
Thailand	1
Türkei	17
Ukraine	356
Ungeklärt	10
Usbekistan	2
Vereinigte Staaten von Amerika	4
Vietnam	8
Weißrußland	1
Gesamtergebnis	1.438

Geschlecht	Anzahl
männlich	883
weiblich	553
unbekannt	2
Gesamtergebnis	1.438

Altersgruppe	Anzahl
0 - unter 16 Jahre	350
16 - unter 18 Jahre	28
18 - unter 25 Jahre	285
25 - unter 35 Jahre	440
35 - unter 45 Jahre	206
45 - unter 55 Jahre	72
55 - unter 65 Jahre	33
65 Jahre und älter	24
Gesamtergebnis	1.438

Die Daten spiegeln den Stand der Angaben nach dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.04.2015 wider. Dies hat zur Folge, dass gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ausgesteigte Personen, die eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder ein Europäisches Aufenthaltsrecht im März 2015 erhalten haben, in der Übersicht nicht mehr enthalten sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zudem mitgeteilt, dass Daten zum Tag der Erstantragstellung und zum Tag der Folgeantragstellung nicht vorliegen.

7. Wie stellte sich die Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern im o. g. Monat dar (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Standort der Gemeinschaftsunterkunft, Kapazitäten der jeweiligen Unterkünfte und der jeweiligen Zahl der monatsdurchschnittlich aufhältigen Personen)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Standort der Gemeinschaftsunterkunft	Kapazität	monatsdurchschnittlich aufhältige Personen
Hansestadt Rostock	Satower Straße	285	207
Landeshauptstadt Schwerin	Hamburger Allee	47	49
Ludwigslust - Parchim	Ludwigslust - Grabower Allee	263	206
	Parchim - Ludwigsluster Chaussee	200	157
	Parchim - Westring (Übergangswohnheim)	53	41
Landkreis Rostock	Bad Doberan - Walkenhagen	160	122
	Bad Doberan - Stülower Weg	60	49
	Güstrow - Waldweg	125	102
	Güstrow - Demmlerstraße	67	49
	Kühlungsborn - Haus Kühlungsborn	60	20
	Kühlungsborn - Jugendherberge	50	27
	Güstrow Süd	175	129
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg - Markscheiderweg	611	533
	Friedland	120	97
Nordwestmecklenburg	Hansestadt Wismar - Haffburg	289	214
Vorpommern - Greifswald	Anklam - Max-Planck-Straße	108	81
	Hansestadt Greifswald - Spiegeldorfer Wende	158	117
	Torgelow	175	149
	Wolgast - Baustraße	282	278
Vorpommern-Rügen	Hansestadt Stralsund - Dänholm I	100	59
	Barth	130	100
	Hansestadt Stralsund - Dänholm II	199	124

8. Wie viele Personen waren im o. g. Monat in Mecklenburg-Vorpommern dezentral untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Kommunen, Anzahl der Wohnungen, jeweiligen Kapazitäten und der jeweiligen Anzahl der zum jüngsten statistisch erfassten Zeitpunkt dezentral untergebrachten Personen)? Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang über durch Ausländer selbst angemieteten Wohnraum (siehe Antwort zu Frage 8 der Kleine Anfrage auf Drucksache 6/3809)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Wohnungen	Kapazität der Wohnungen	Anzahl der am 31.03.2015* dezentral untergebrachten Personen
Hansestadt Rostock	155	366	366
Landeshauptstadt Schwerin	46	181	173
Ludwigslust-Parchim	118	491	306
Mecklenburgische Seenplatte	221	909	763
Nordwestmecklenburg	49	207	207
Rostock	202	673	673
Vorpommern-Greifswald	173	923	654
Vorpommern-Rügen	214	863	819

Die Hansestadt Rostock teilte mit, dass eine Trennung nach Anmietungen durch die Stadt und Anmietungen durch Betroffene nicht möglich ist, da eine entsprechende Filterung nicht vorgenommen werden kann.

Die Anmietungen in der Landeshauptstadt Schwerin werden ausschließlich durch die Stadt vorgenommen.

Die Wohnungen zur dezentralen Unterbringung im Landkreis Ludwigslust-Parchim befinden sich in den Orten Parchim, Ludwigslust, Hagenow, Neustadt-Glewe, Boizenburg und Dömitz. Von den 118 Wohnungen wurden 63 durch den Landkreis und 55 durch Betroffene angemietet.

Die Wohnungen zur dezentralen Unterbringung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte befinden sich in den Orten Blankensee, Neustrelitz, Malchow, Malchin, Demmin, Neubrandenburg, Dargun, Röbel, Rosenow, Stavenhagen, Woldegk, Remplin, Friedland und Waren. Von den 221 Wohnungen wurden 139 durch den Landkreis und 82 durch Betroffene angemietet.

* Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mitgeteilt, dass die vorgelegten Daten nicht den Stand zum 31.03.2015, sondern zum 11.05.2015 darstellen. Eine Rückdatierung war nicht möglich. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat zudem mitgeteilt, dass die Angaben zu den von Betroffenen angemieteten Wohnungen den Stand zum 31.01.2015 widerspiegeln, da aktuellere Daten bisher nicht vorliegen.

Die Wohnungen zur dezentralen Unterbringung im Landkreis Nordwestmecklenburg befinden sich in den Orten Mallentin, Beckerwitz, Hohenkirchen, Proseken, Bad Kleinen, Dorf Mecklenburg, Grevesmühlen und Warin. Die Anmietungen werden ausschließlich durch den Landkreis vorgenommen.

Die Wohnungen zur dezentralen Unterbringung im Landkreis Rostock befinden sich in den Orten Bad Doberan, Bützow, Dummerstorf, Gelbensande, Gnoien, Groß Lüsewitz, Güstrow, Kröpelin, Neubukow, Kühlungsborn, Selpin und Tessin. Von den 202 Wohnungen wurden 155 durch den Landkreis und 47 durch Betroffene angemietet.

Die Wohnungen zur dezentralen Unterbringung im Landkreis Vorpommern-Greifswald befinden sich in den Orten Eggesin, Ueckermünde, Pasewalk, Strasburg, Ferdinandshof, Löcknitz, Greifswald, Anklam, Tutow, Jarmen, Torgelow-Drögeheide und Torgelow-Spechtberg. Die Anmietungen werden ausschließlich durch den Landkreis vorgenommen.

Die Wohnungen zur dezentralen Unterbringung im Landkreis Vorpommern-Rügen befinden sich in den Orten Bergen, Putbus, Sassnitz, Sagard, Altenkirchen, Baabe, Sellin, Samtens, Ribnitz-Damgarten, Grimmen, Franzburg, Richtenberg, Kandelin, Tribsees, Marlow, Stralsund, Binz und Barth. Von den 214 Wohnungen wurden 169 durch den Landkreis und 45 durch Betroffene angemietet.

9. Wie vielen Personen wurden im o. g. Monat in Mecklenburg-Vorpommern die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt (bitte einzeln auflühren und aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit/Herkunftsland, Grund, Geschlecht, Alter, Tag der Erst- und Folgeantragsstellung)?
- a) Welchen Personen wurden Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz zugestanden?
 - b) Welche der Personen bekamen Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes?
 - c) Welche der Personen erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylverfahrensgesetzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 Personen mit Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht mit Angaben aus der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 Asylverfahrens- gesetz	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 Asylverfahrens- gesetz	Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gemäß § 60 Absätze 5/7 Aufenthaltsgesetz
Eritrea	5	4	-
Somalia	1	-	-
Afghanistan	5	-	4
Irak	3	-	1
Iran, Islamische Republik	6	-	-
Syrien, Arabische Republik	105	-	4
Staatenlos	20	-	-
Insgesamt	145	4	9

Angaben zum Grund, Alter und Geschlecht sowie zum Tag der Erstantragstellung und zum Tag der Folgeantragstellung liegen der Landesregierung nicht vor.

10. Wie setzt sich im Einzelnen die Verfahrenszahl der Personen im o. g. Monat in Mecklenburg-Vorpommern zusammen, die nach den Verordnungen Nr. 343/2003 (EG) und Nr. 604/2013 (EG) Dublin-Verfahren bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Norwegen, Liechtenstein, Island und der Schweiz einen Antrag auf Asyl gestellt haben und demzufolge nicht in der Bundesrepublik Deutschland asylberechtigt sind (bitte einzeln auflisten und aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit/Herkunftsland, nach den in Rede stehenden Verordnungen zuständigen Mitgliedstaates, Geschlecht und Alter)?

Auf Anfrage der Landesregierung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu den gestellten Übernahmeersuchen hat dieses am 04.05.2015 mitgeteilt, dass von dort kein Beitrag zur Verfügung gestellt werden kann. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterliege als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch eine freiwillige Beantwortung sei vor dem Hintergrund der gestiegenen Asylzugänge und der damit einhergehenden sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig nicht möglich.

Eigene Erkenntnisse zur Anzahl der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Übernahmeersuchen liegen der Landesregierung nicht vor.